



Ihr zuverlässiger Partner für die...

- Lohnabrechnung / Baulohn
- Laufende Finanzbuchhaltung
- Kosten- und Leistungsrechnung

(unsere Leistungen richten sich nach § 6 Nr. 4 StBerG)

☎ (0911) 650069-23 ✉ s.krause@betacon.eu

Betacon Accounting GmbH & Co. KG
Nordring 107 | 90409 Nürnberg | www.betacon.eu

AUSLANDSGESCHÄFT

Andere Länder, anderes Recht

Bei Verträgen mit ausländischen Partnern sollte darauf geachtet werden, dass möglichst deutsches Recht gilt. Es sollte auch vermieden werden, dass im Streitfall die Justiz im Land des Vertragspartners zuständig wird. Von Laszlo Nagy

Auch Unternehmen, die nicht dauerhaft mit Produktionsstätten, Niederlassungen oder Joint-Ventures im Ausland vertreten sind, haben vielfach Verbindungen mit Geschäftspartnern in anderen Ländern. Gerade ihnen sind häufig die rechtlichen Stolpersteine nicht bewusst, die mit grenzüberschreitenden Verkäufen, Beschaffungen und Dienstleistungen verbunden sind. Im Streitfall stellt sich dann zur Überraschung der Unternehmer oft heraus, dass der betreffende Geschäftsvorgang gar nicht dem vertrauten deutschen Recht unterliegt, sondern dass nach ausländischem Recht beigelegt werden muss – womöglich auch vor dem Bezirksgericht am Sitz des ausländischen Vertragspartners und in dessen Sprache. Erschwerend kommt hinzu, dass Anwälte, die sich in speziellen Rechtsfragen des jeweiligen Partnerlandes gut auskennen, manchmal schwer zu finden. Dabei lassen sich solche unerwünschte Folgen in der Regel leicht vermeiden, wenn man einige Grundsätze beachtet.

Vielfach wird irrtümlich angenommen, dass im einheitlichen europäischen Binnenmarkt auch ein europaweit einheitliches Recht bzw. einheitliche Wege der Rechtsdurchsetzung bestehen. Jedoch gelten von Land zu Land weiterhin unterschiedliche Rechts- und Justizsysteme – auch für Kauf-, Dienstleistungs- und Werkverträge. Häufig wird in der Praxis das unterschiedliche Recht auf beiden Seiten eines grenzüberschreitenden Geschäftsvorganges verkannt und deshalb auch nicht vereinbart, welches Recht gelten soll. In solchen Fällen kann man auf folgende international verlässliche Grundregel zurückgreifen: Wenn keine Rechtswahl vorgenommen wurde, gilt immer das Recht des Landes, in dem der Lieferant bzw. der Erbringer der Dienstleistung seinen Sitz hat. Wenn man Leistungsempfänger ist, sollte man deshalb durch eine Rechtswahlklausel für Rechtssicherheit sorgen (z.B. „Es gilt deutsches Recht.“). Denn die richtige Rechts-

wahl ist im Auslandsgeschäft die halbe Miete. Die andere Hälfte der Miete ist es, wenn man sich im Streitfall nicht mit einem ausländischen Justizsystem auseinander setzen muss, dessen Verfahrensregeln und Sprache man nicht kennt.

UN-Kaufrecht

Zumindest im Bereich des internationalen Handelskaufs haben es die Vereinten Nationen (UN) geschafft, das unüberschaubare Gemenge der nationalen Handelsgesetze zu überwinden und weltweit einheitlich geltende Normen für den internationalen Warenkauf unter Kaufleuten einzuführen. Diese sind im sogenannten Wiener Abkommen niedergelegt. Dem UN-Kaufrecht sind sämtliche EU-Mitgliedsstaaten und weltweit alle wichtigsten Industriestaaten beigetreten (die aktuelle Liste der Beitrittsstaaten ist unter www.uncitral.org einsehbar; Rubrik „About Uncitral/Origin“). Dadurch gelten nun in allen 80 Beitrittsstaaten weltweit dieselben Rechte und Pflichten der Parteien, also dieselben Regeln für den Vertragsschluss, für den Rücktritt, für Ansprüche aus Sachmängeln, für Art und Umfang von Schadens-



Patentanwaltskanzlei

Tel.: 0 91 31-97 45 690

www.meyer-doerring.de

Patente | Marken | Gebrauchsmuster | Designs

ZEIGEN SIE IHRE GUTE BONITÄT NACH AUSSEN!

Das **Qualitätszertifikat mit internationaler Akzeptanz** für bessere, da transparentere Bilanzbonität.



Das Zertifikat ermittelt zuverlässig die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Unternehmens nach gründlicher Prüfung durch **CREDITREFORM** und erhöht somit die Glaubwürdigkeit durch zertifizierten Soliditätsnachweis. Interessiert? Dann informieren Sie sich unverbindlich bei uns!

Creditreform
CREDITREFORM NÜRNBERG
FÜR SIE VOR ORT

Theodorstr. 11 · 90498 Nürnberg
Tel. 09 11 / 53 95-600 · Fax 09 11 / 53 95-675
info@nuernberg.creditreform.de
www.creditreform-nuernberg.de

satz, für Form- und Fristerfordernisse der wirksamen Mängelrüge etc.

Das UN-Kaufrecht ist für Geschäftsvorgänge aller Größenordnungen anwendbar – von der Blumenbestellung bei einem niederländischen Händler bis zur Lieferung einer kompletten Kraftwerksanlage nach Brasilien. Es gilt für alle beweglichen Handelskaufsaachen, also nicht für Immobilien oder Verbrauchergeschäfte. Es gilt auch z.B. für die Lieferung von Standard-Software, wenn sie auf Datenträger fixiert ist. Nicht aber für Software, deren Entwicklung der Vertragsgegenstand ist, denn dann liegt kein Warenkauf, sondern ein Werkvertrag vor.

Das UN-Kaufrecht gilt in den Beitrittsstaaten vorrangig vor der jeweiligen nationalen Gesetzgebung. Sollte also der erwähnte niederländische Blumenhändler etwa die wirtschaftlich dominantere Partei sein und darauf bestehen, dass für die Bestellung niederländisches Recht gelten soll, kann man im Zweifel auch ohne Kenntnisse des niederländischen Handelsgesetzbuches ruhig darauf eingehen. Denn wo nationales Recht draufsteht, ist vorrangig UN-Kaufrecht drin. Wird aber das UN-Kaufrecht von den Parteien im Vertrag ausgeschlossen, dann bringt wiederum nur die richtige Rechtswahl die gewünschte Rechtssicherheit.

Im Zweifel für das Schiedsgericht

Weil die Justizsysteme von Land zu Land sehr unterschiedlich sind, was ihre Verlässlichkeit und Effektivität angeht, hat sich für das inter-

JAHRESABSCHLÜSSE

Ordnungsgelder für verspätete Offenlegung werden reduziert

Unternehmen, die der Pflicht zur Offenlegung bzw. Hinterlegung ihrer Jahresabschlüsse nicht fristgerecht nachkommen, müssen mit Ordnungsgeldern rechnen. Nun wurden die Beträge für das Ordnungsgeld gesenkt und das Handelsgesetzbuch entsprechend geändert (Bundesgesetzblatt, Teil I, 9. Oktober 2013, Seite 3746ff.).

Von der Reduzierung des Ordnungsgeldes profitieren Unternehmen, die ihren Jahresabschluss nicht fristgemäß offenlegen, der Offenlegungspflicht erst nach Ablauf der sechswöchigen Androhungfrist oder vor der Festsetzung des Ordnungsgeldes nachkommen. Gemäß § 335 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) gelten nun folgende Beträge:

- ▶ Ordnungsgeld für Kleinstkapitalgesellschaften, die ihren Jahresabschluss nach § 326 Abs. 2 HGB hinterlegen müssen: Herabsetzung des Ordnungsgeldes von 2 500 auf 500 Euro
- ▶ kleine Kapitalgesellschaften: Herabsetzung von 2 500 auf 1 000 Euro
- ▶ Wurde ein höherer Betrag als 2 500 Euro angedroht, wird das Ordnungsgeld auf 2 500 Euro reduziert.

Wie bisher ist die Herabsetzung auf einen geringeren Betrag dann möglich, wenn

die Offenlegung nur wenige Tage nach Ablauf der Androhungfrist erfolgt. Hat ein Unternehmen unverschuldet die Sechswochenfrist zur Offenlegung nicht eingehalten oder den Einspruch nicht erheben können, so kann es die Offenlegung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 335 Abs. 5 HGB) nachholen. Hierbei sollen auch Härtefälle berücksichtigt werden. Weitere Änderungen betreffen u.a. das Beschwerdeverfahren (§ 335a HGB). Zudem soll die neue zulassungsbedürftige Rechtsbeschwerde für Ordnungsgeldverfahren, die nach dem 31. Dezember 2013 eingeleitet werden, künftig dafür sorgen, dass grundsätzliche Rechtsfragen von einer weiteren Instanz behandelt werden können.

Die Änderungen bezüglich des Ordnungsgeldverfahrens und der Herabsetzung des angedrohten Ordnungsgeldes gelten erstmals für Jahres- und Konzernabschlüsse, die sich auf einen Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 beziehen. Die übrigen Änderungen sind am 10. Oktober 2013 in Kraft getreten (gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs).

IHK, Tel. 0911 1335-345

CAROLINE.LANG@NUERNBERG.IHK.DE, WWW.BGBL.DE

nationale Geschäft das Institut der Schiedsgerichtsbarkeit eingebürgert. Ihr Vorteil gegenüber der staatlichen Justiz liegt auf der Hand: Die endgültige Erledigung des Rechtsstreits ist viel schneller möglich, weil die Schiedsgerichtsbarkeit nur eine einzige Instanz kennt. Schiedssprüche sind aufgrund des

New Yorker Abkommens staatlichen Titeln vergleichbar und damit weltweit vollstreckbar. ■

Laszlo Nagy ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei NZP Nagy Rechtsanwälte in Nürnberg und Gastdozent an der Universität Pécs/Ungarn (laszlo.nagy@nzp.de, www.nzp.de).

Dr. Hermann Luber

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht



www.gross-luber.de

Kompetent und erfahren

GROSS
LUBER

Beratung und Vertretung von mittelständischen Unternehmen in allen rechtlichen Bereichen.

- Unternehmensgründung
- Umfassende Begleitung im Tagesgeschäft
- Unternehmensnachfolge und -veräußerung
- Zivil-, Handels- und Arbeitsrecht
- Bau-, Architekten- und Vergaberecht

Langjährige Erfahrung in Rechtsabteilungen größerer Unternehmen und als Geschäftsführer/Liquidator der ehemaligen Treuhandanstalt.

Telefon 0911/58 68 58-0 • Telefax 0911/58 68 58-20 • Laufertorgraben 4 • 90489 Nürnberg • www.gross-luber.de

Rechtsanwälte

